

VIII.

## VIII.

<sup>1</sup>In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern. <sup>2</sup>Auf Verlangen erhält das Mitglied des Landtags die Antwort auf seine Rückfrage schriftlich.